

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§9(1) 1 BauGB)

SO Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO)
 * Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie *

Maß der baulichen Nutzung (§9(1) 1 BauGB)

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
max. zulässige Modulhöhe	
max. zulässige Gebäude- und Firsthöhe	

Siehe Eintragungen in der Nutzungsschablone

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§9(1) 2 BauGB)

Baugrenze = überbaubare Grundstücksfläche

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung der Landschaft (§9(1) 20, 25 BauGB)

Flächen zur Anlage von extensivem Dauergrünland

Planinterne Ausgleichsfläche

pflg 1 Anpflanzung einer zweireihigen Hecke

pflg 2 Ansaat eines extensiven Saums

pflg 3 Ansaat eines Blühstreifens

Entwicklung einer zweireihigen Hecke

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9(7) BauGB)

Höhenlinien (§18(1) BauNVO)

Bemaßung

Umzäunung der Anlage

Gebäudeschraffur

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Biotop nach §32 NatSchG

Landschaftsschutzgebiet (Bühlertal zwischen Vellberg und Geislingen mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten)

Hinweise

Befestigter Fahrbahnrand

Anbaubeschränkungen längs der Kreisstraße 15m (§ 22(1) 1b Straßengesetz)

Grundstücksgrenze

Flurnummern bestehender Grundstücke

Planunterlagen:

ALK-Daten (01.2021, Geobasisdaten vom Fachbereich Planen und Bauen, Abteilung Vermessung, Stadt Schwäbisch Hall)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss Gemeinderat am 01.03.2021
 Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am
 Beteiligung der Öffentlichkeit am
 - nach Bekanntmachung/Anschreiben vom
 Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentl. Belange, Anschreiben vom

Vorstellung der eingegangenen Argumente und gleichzeitig am
 Auslegungsbeschluss des Gemeinderates am
 Ortsübliche Bekanntmachung der öff. Auslegung vom
 Auslegung im Baurechtsamt bis

Bewerten der Anregungen im Gemeinderat, gleichzeitig am
 gleichzeitig Satzungsbeschluss am
 Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung am

Umfang der Satzung

Bestandteil der Satzung ist der Lageplan des Fachbereichs Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung vom im Maßstab M 1 : 1.000 sowie die textlichen Festsetzungen gleichen Datums.

Ausgefertigt:
 Schwäbisch Hall, den

Holger Göttler
 Fachbereich Planen und Bauen

Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung am im Amtsblatt (Haller Tagblatt) rechtsverbindlich und liegt ab diesem Zeitpunkt im Baurechtsamt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Schwäbisch Hall, den
 Baurechtsamt

Stefan Franz

Allgemeine Angaben

Dem Plan liegen das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I.S.3634), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017, (BGBl.I.S.3786), die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl.S.357, ber.S.416), die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991.I.S.58), und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 04.03.2021 (BGBl.I.2010.S.94), jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes haben die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen keine Gültigkeit mehr.

Schwäbisch Hall, den
 Fachbereich Planen und Bauen

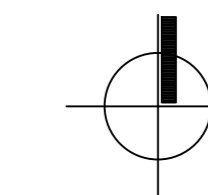


Holger Göttler

STADT SCHWÄBISCH HALL

GEMARKUNG: Sulzdorf FLUR: Spitzrain-Süd

Vorentwurf Vorhabenbezogener BPlan Nr. 2118-01 'FPV Spitzrain-Süd Sulzdorf' Verfahren nach § 12 BauGB Stand 04.03.2021



Maßstab 1:1.000